

Bekanntmachung zur zukünftigen Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gemäß § 37 Absatz 1 MsbG

Die ÜZ Mainfranken eG bereitet sich momentan auf den Rollout moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme in ihrem Netzgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben vor.

Die ÜZ Mainfranken eG übernimmt den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber, soweit der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer keine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder § 6 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) getroffen hat.

Die ÜZ Mainfranken eG wird als grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 29 Absatz 1 MsbG, soweit dies technisch möglich (§ 30 MsbG) und wirtschaftlich vertretbar (§ 31 MsbG) ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt ausstatten:

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6000 Kilowattstunden sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,
2. bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.

Die ÜZ Mainfranken eG könnte darüber hinaus gemäß § 29 Absatz 2 MsbG, soweit dies technisch möglich (§ 30 MsbG) und wirtschaftlich vertretbar (§ 31 MsbG) ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt ausstatten:

1. Bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6000 Kilowattstunden und
2. von Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 Kilowatt.

Soweit nach dem Messstellenbetriebsgesetz nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, wird die ÜZ Mainfranken eG Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausstatten.

Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfassen die Standardleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 MsbG insbesondere folgende Leistungen:

1. die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie
2. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
3. die Übermittlung der nach § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
4. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
5. in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,
6. in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
7. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen können dem Preisblatt „Preisblatt Digitale Messtechnik“ entnommen werden. Das Preisblatt ist auf der Internetseite der ÜZ Mainfranken eG (www.uez.de) veröffentlicht.

Etwaige Zusatzleistungen gemäß § 35 Absatz 2 MsbG sowie die diesbezüglichen Preise werden ebenso auf dem veröffentlichten Preisblatt aufgelistet. Sobald die ÜZ Mainfranken eG weitere Zusatzleistungen anbietet, werden diese auf dem Preisblatt aufgeführt werden.

Lülsfeld, den 25.06.2018